

Stand: 28.06.2026 00:12:36

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/287

"Festlegung eines Wasserschutzgebiets"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/287 vom 07.02.2019



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 5. Februar 2019)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Seitenzahl
Adelt, Klaus (SPD) Fördermöglichkeiten von Verkehrsverbänden	9
Arnold, Horst (SPD) Konsequenzen durch den Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Baden- Württemberg	26
Aures, Inge (SPD) Befristete Stellen an den Wasserwirtschaftsämtern	26
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aktionen der „Identitären Bewegung“ in Augsburg am 14.01.2019	1
von Brunn, Florian (SPD) Festlegung eines Wasserschutzgebiets	27
Büchler, Dr., Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zulassung von Elektrokleinstfahrzeugen	9
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entlastungsstraße Wiesentheid	10
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Disziplinarmaßnahmen für Teilnahme an „Fridays for future“	19
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entzug und Nicht-Weitergenehmigung von Arbeitserlaubnissen von Flüchtlingen	2
Fehlner, Martina (SPD) Förderung der alternativen biologischen Maiszünslerbekämpfung	30

Fischbach, Matthias (FDP) Bewertung des Modellversuchs „Islamunterricht“ und dessen Zukunft	19
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Flächentausch	11
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Artenvielfalt in Bezug auf Hausgärten und Pestizideinsatz	30
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fördermittelzusage für den Neubau von zwei Kindertagesstätten der Stadt Oberasbach.....	34
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Integrierte Rettungsleitstelle.....	4
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fortbestehende Probleme mit Anschlusszügen am Bahnhof Kaufering	12
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Grippewelle	35
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bayerische Förderrichtlinie zum Herdenschutz	28
Karl, Annette (SPD) Behördenverlagerungen.....	25
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wartezeit in der Kinder-und Jugendpsychiatrie	36
Kohnen, Natascha (SPD) Personalzuteilungen an die zehn Bayerischen Polizeipräsidien.....	5
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Weitere Auftritte von Sergei Polunin in der Staatsoper	22
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Belegungsbindungen bei der Förderung von Mietwohnraum	13
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Haftpflichtprämie für Belegärzte und Belegärztinnen	38
Müller, Ruth (SPD) Auswirkungen des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ auf die Förderung durch Agrarumweltmaßnahmen.....	31
Muthmann, Alexander (FDP) ÖPNV-Förderquoten in Niederbayern.....	14
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderung von Musikfestivals	23
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rücklagen im geplanten Doppelhaushalt 2019/2020	25
Rinderspacher, Markus (SPD) Einbürgerungen von Britinnen und Briten.....	6

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Flächensparendes Bauen der Uniklinik Augsburg	15
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachtdienstzuschläge (DuZ) bei der Bayerischen Polizei	7
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bio-Milch – Entwicklung und Auszahlungspreis.....	32
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“	16
Spitzer, Dr., Dominik (FDP) Alternative Wohn- und Lebensformen – insbesondere für Menschen mit Demenzerkrankung	39
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geförderte Anbaufläche im Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) 2019	32
Strohmayr, Dr., Simone (SPD) Zurückstellungen von der Einschulung	20
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bayerische Biodiversitätsstrategie 2020	29
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zweitqualifizierung zur Grund-, Mittel- und Förderschullehrkraft.....	21
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erweiterung Verkehrsverbünde	17
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schonzeitaufhebung II	33
Wild, Margit (SPD) Ausgabe der Mittel des Investitionsprogramms „Kommunalinvestitions- programm Schulen – KIP-S“	17
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dauerhafte Verpachtung bzw. Verkauf des Spielplatzes unmittelbar nordöstlich der Kreuzung Nürnberger Straße/Komotauer Straße in Erlangen	18

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abgeordneter
**Cemal
Bozoğlu**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem die sogenannte Identitäre Bewegung am 14.01.2019 wie in vielen anderen Städten auch in Augsburg „Aktionen“ durchgeführt hat und Ziel dieser Aktionen hier unter anderem verschiedene Parteibüros sowie auch die gemeinsamen Räumlichkeiten der Bundestagsabgeordneten Claudia Roth, der Landtagsabgeordneten Stephanie Schuhknecht und mir waren, frage ich die Staatsregierung, in welchen anderen bayerischen Städten diese „Bewegung“ im gleichen Zeitraum Aktionen durchgeführt hat, welche genauen Erkenntnisse der Staatsregierung nach einem – mit dieser Aktion scheinbar eingetretenen Paradigmenwechsel der „Identitären Bewegung“ – hinsichtlich der Veränderung der Aktionsformen und der Vernetzungsstrukturen vorliegen und welche Erkenntnisse zu Netzwerken (ausgenommen Online-Netzwerken) der „Identitären Bewegung“ ihr vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am 14.01.2019 kam es bundesweit an verschiedenen öffentlichkeitswirksamen Orten, wie Medienhäusern und Parteizentralen, zu Aktionen der „Identitären Bewegung“ (IB) unter dem Motto: „Bundesweite Aktionen der Identitären Bewegung gegen linke Gewalt vor sämtlichen Parteibüros und Medienhäusern. Die Schreibtischtäter benennen!“. Vor Ort wurden Plakate und Flugblätter angebracht.

In Bayern wurden in diesem Zusammenhang in der Nacht vom 13.01.2019 auf den 14.01.2019 durch Aktivisten der IB im Stadtgebiet Augsburg vor den Büros der Parteien SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrere Plakate angebracht. Darüber hinaus wurden vor den Büros auf dem Boden Pflastersteine, ein mit Wasser gefüllter „Molotow-Cocktail“ und ein Tischbein mit Kunstblut drapiert.

Des Weiteren kam es zu einer Aktion vor einem SPD-Parteibüro in Fürstenfeldbruck. Dort wurden insgesamt 12 DIN-A4-Plakate an der Eingangstüre des Parteibüros angebracht. Auf einem der Plakate wurde im Impressum ein führender Aktivist der IB Deutschland aus Rostock angegeben. Weiterhin wurden im Eingangsbereich rot-weiße Absperrbänder angebracht, die den Zugang zu dem Büro erschwerten. Außerdem wurde im Zugangsbereich eine Nebelkerze gezündet.

Aktivitäten der IB gegen den sog. politischen Gegner sind nicht neu, von einem Paradigmenwechsel in aktionistischer Hinsicht gehen die bayerischen Sicherheitsbehörden nicht aus. Bereits im Januar 2018 fanden Aktionen der IB vor einem Info-

stand der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Deggendorf und dem SPD-Parteibüro in Fürstfeldbruck statt. Darüber hinaus brachten Aktivisten der IB am 04.03.2018 ein Transparent an einem Kirchturm in Türkheim an, auf dem u. a. die Aufschrift „gegen linke Gewalt und Drohungen“ gedruckt war.

Bei den zuvor genannten Aktionen im Januar 2019 wurden ausschließlich Plakate und Flugblätter der IB verwendet. Es handelte sich demnach ausschließlich um eine gezielte Kampagne der IB ohne Beteiligung weiterer rechtsextremistischer Gruppierungen. Den bayerischen Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse über neue Vernetzungsstrukturen in der rechtsextremistischen Szene vor.

Die Erkenntnisse der Staatsregierung zu bestehenden Netzwerken der IB wurden bereits in der Antwort auf eine Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze betreffend „Aktivitäten der rechtsextremen Identitären Bewegung in Bayern 2017“ vom 17.01.2018 ausgeführt (Drs. 17/20749), auf die insoweit verwiesen wird. Weitere offen verwertbare Erkenntnisse über personelle Verflechtungen bzw. Netzwerke der IB mit rechtsextremistischen Parteien und Gruppierungen im In- und Ausland in den Jahren 2018 und 2019, die im Rahmen einer Anfrage zum Plenum übermittelt werden könnten, liegen derzeit nicht vor.

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum werden im Landkreis München Arbeitserlaubnisse von Flüchtlingen, die unbefristete Arbeitsverträge besitzen, nur monatlich verlängert und nicht weitergenehmigt, obwohl sie bei der Identitätsfeststellung mitwirken, wie möchte die Staatsregierung das wirtschaftsschädliche Vorgehen (Entzug von Arbeitserlaubnissen, Versagen von Ausbildungsduldung und -erlaubnissen) der Ausländerbehörden in Bayern beenden und wie soll der Arbeits- und Ausbildungsmarktzugang von Flüchtlingen im Sinne der Betroffenen, Helferinnen- und Helferkreise und den Betrieben gestaltet werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Aussagen betreffend die Ausländerbehörde des Landratsamts München können mangels näherer Angaben innerhalb der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht nachvollzogen werden. Ob die entsprechenden Voraussetzungen zur Erlaubnis einer Beschäftigung vorliegen, wird durch die zuständige Ausländerbehörde in einer stets einzelfallbezogenen Ermessensprüfung entschieden. Besondere Relevanz bei der Ermessensprüfung hat die Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch die ausländischen Staatsangehörigen, wobei die Beurteilung der Erfüllung der Mitwirkungspflichten der Ausländerbehörde obliegt.

Zu dem allgemeinen Fragenteil wird wie folgt Stellung genommen:

Vom 01.01.2016 bis 30.11.2018 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) allein in Bayern über 90.000 Asylbewerberinnen und -bewerber anerkannt. Der Fokus der Staatsregierung liegt auf der Arbeitsmarktintegration der bereits an-

erkannten Personen. Dieser Personenkreis hat bereits freien Zugang zum Arbeitsmarkt; eine Beschäftigungserlaubnis für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit ist daher in den meisten Fällen von vornherein nicht erforderlich. Dennoch ist bei mehreren Zehntausend dieser Personen eine Arbeitsmarktintegration noch nicht gelungen.

Den erwerbsfähigen, aber nicht erwerbstätigen Menschen gilt jedoch das vorrangige Augenmerk. Bei Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern ohne Bleibeperspektive oder abgelehnten Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern sind breitflächige Maßnahmen zur Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nicht sinnvoll, da diese Personen Deutschland wieder verlassen müssen. Das Asylrecht dient nicht dem Zweck der Gewinnung von Arbeitskräften.

Abgesehen von bestimmten absoluten Ausschlussstatbeständen gilt für Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Geduldete kraft Gesetzes ein bundesgesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das heißt, dass diese Personen grundsätzlich nicht arbeiten dürfen, sondern für die Aufnahme einer Beschäftigung oder Berufsausbildung immer eine Beschäftigungserlaubnis benötigen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, die stets einzelfallbezogen erfolgt.

Daher ist bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis eine sachgerechte Differenzierung anhand migrations- und sicherheitspolitischer Kriterien angezeigt. Praktisch heißt das, dass die Ausländerbehörde bei der Beschäftigungserlaubniserteilung die positiven (z. B. geklärte Identität, Mitwirkung im Asylverfahren, gute Kenntnisse der deutschen Sprache, hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit im Asylverfahren, beabsichtigte Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung) und negativen Ermessensgesichtspunkte (z. B. Ablehnung des Asylantrages durch das BAMF, fehlende Mitwirkung im Asylverfahren, begangene Straftaten oder sonstige Verstöße, ungeklärte Identität) einzelfallbezogen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen hat.

Die Geltungsdauer der Beschäftigungserlaubnis wird bundesrechtlich unmittelbar begrenzt durch den aufenthaltsrechtlichen Status und ist mit diesem unmittelbar verknüpft. So erlischt eine während des Asylverfahrens erteilte Beschäftigungserlaubnis mit dem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung für das Asylverfahren (i. d. R. mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamts, bei entsprechender Ausreisefrist für eine freiwillige Ausreise nach Ablauf dieser). Ebenso erlischt eine für einen vollziehbar ausreisepflichtigen geduldeten Ausländer bzw. eine vollziehbare ausreisepflichtige geduldete Ausländerin erteilte Beschäftigungserlaubnis, wenn die zugrundeliegende Duldung befristet erteilt wurde und die Duldungsfrist abläuft. Die Befristung der Duldung ist dabei mit Blick auf Sinn und Zweck der Duldung als lediglich vorübergehende Aussetzung der Abschiebung aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit regelmäßig sachgerecht, solange die Aufenthaltsbeendigung nicht endgültig unmöglich ist. Ein Beschäftigungsverhältnis führt im Allgemeinen und unabhängig von der Frage, ob es befristet oder unbefristet eingegangen wurde, nicht dazu, dass von den durch die Ausländerbehörde nach Maßgabe des Bundesrechts grundsätzlich zwingend durchzuführenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht abzusehen wäre.

Erlischt eine Beschäftigungserlaubnis, ist erneut ein Antrag auf Erteilung zu stellen, der eine erneute Ermessensabwägung zur Folge hat. Die Beschäftigungserlaubnis wird grundsätzlich erneut erteilt, wenn im Vergleich zur Sachverhaltslage bei der – ja positiven – Vorentscheidung keine zusätzlichen negativen Ermessensaspekte hinzugetreten sind bzw. sofern diese durch neu hinzugetretene positive Ermessensaspekte aufgewogen werden.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn die Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung nach der 3+2-Regelung vorliegen. Die 3+2-Regelung erlaubt es – sofern während des laufenden Asylverfahrens eine qualifizierte Berufsausbildung (Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Beschäftigungsverordnung) begonnen wird und die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind - auch bei Ablehnung des Asylantrages die Ausbildung abzuschließen und eine zunächst zweijährige Anschlussbeschäftigung auszuüben.

Die 3+2-Regelung wird in Bayern in vollem Umfang umgesetzt. Die vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration herausgegebenen ermessenslenkenden Vollzugshinweise zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Geduldeten gewährleisten eine bayernweit – so weit wie gesetzlich möglich – einheitliche Rechtsanwendung durch die bayerischen Ausländerbehörden. Nach dem geltenden Recht bleibt die Entscheidung aber eine Ermessensentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde.

Nach geltender bundesgesetzlicher Rechtslage fallen einjährige Helferberufe (z. B. Altenpflegerin bzw. -pfleger, Krankenpflegerin bzw. -pfleger) nicht unter die 3+2-Regelung, da es sich hierbei nicht um eine qualifizierte Berufsausbildung handelt. Der Koalitionsvertrag sieht allerdings vor, die 3+2-Regelung „auch auf staatlich anerkannte Helferausbildungen an[zuzuwenden, soweit daran eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist.“ Bayern hat im Vorgriff auf eine im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehene Neuregelung bereits im August 2018 Vollzugshinweise an die Ausländerbehörden erlassen, um in solchen Fällen eine Ermessensduldung zu ermöglichen, da positiv berücksichtigt wird, dass ein besonderes öffentliches Interesse an einer Aufnahme solcher Berufe besteht. Etwaige Straftaten oder mangelnde Mitwirkung bei der Identitätsklärung sind dagegen als negative Ermessensgesichtspunkte zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der 3+2-Regelung werden derzeit nach Maßgabe des Koalitionsvertrags und im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zudem die Spielräume für eine noch offensivere Anwendung ausgelotet, um unter Wahrung der Balance zwischen Humanität und Ordnung, die vorhandenen Potenziale von Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Geduldeten weitergehend nutzen zu können.

Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Nachdem die integrierten Rettungsleitstellen Planungssicherheit für das kommende Haushaltsjahr 2019 brauchen, frage ich die Staatsregierung, ist die Abstimmung mit den Kassen bezüglich der Finanzierung von Führungskräften wie z. B. Schichtleiter bei den integrierten Rettungsleitstellen abgeschlossen, wenn nein, bis wann kann man mit einer Entscheidung rechnen und wie ist der Sachstand im Hinblick auf die angestrebte Einführung einer eigenständigen Berufsausbildung zum staatlich anerkannten Leitstellendisponenten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Betriebskosten der Integrierten Leitstellen (ILS) in Bayern werden von den jeweiligen Kostenträgern Kommune (für die Feuerwehren) und Sozialversicherungsträger (für den Rettungsdienst) getragen. Nach den Vorgaben der §§ 30 ff. Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) werden die Kosten jeweils vollständig vom jeweiligen Kostenträger übernommen, soweit diese eindeutig zuordenbar sind. Ist eine eindeutige Zuordnung der Kosten nicht möglich, erfolgt eine Aufteilung der Kosten nach dem sogenannten Fachdienstschlüssel anteilig. Im Detail erfolgt der Kostenersatz für die betrieblichen Kosten des Rettungsdienstes in den Integrierten Leitstellen durch die Sozialversicherungsträger auf Basis einer Entgeltvereinbarung mit den Betreibern der Integrierten Leitstellen (Art. 34 Abs. 5 Satz 3 Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG). Hierbei werden die ansatzfähigen Betriebskosten sowie ggf. Anteile der verschiedenen Kostenpositionen des Betriebs der Leitstellen verhandelt. In diese Verhandlungen ist der Freistaat Bayern nicht einbezogen, so dass auch keine Informationen über den Verhandlungsstand vorliegen. Kommt eine entsprechende Kostenvereinbarung nicht zustande, kann von beiden Seiten ein Schiedsverfahren vor der Entgeltschiedsstelle (Art. 48 Abs. 1 BayRDG) beantragt und durchgeführt werden. Diese entscheidet unverzüglich. Ein solches Verfahren ist bislang nicht beantragt worden.

Zur Einführung eines Berufsbilds ILS-Disponent hatte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) (damals Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr) am 16.01.2017 Vertreter der ILS-Betreiber, der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, der Berufsfeuerwehren, der Sozialversicherungsträger, der Kommunalen Spitzenverbände (Städtetag, Landkreistag), der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried, der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und des damaligen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst zu einem Gespräch eingeladen. Im Ergebnis bestand grundsätzlich Einigkeit, dass die Schaffung eines Berufsbilds ILS-Disponent sinnvoll ist und auf der Grundlage der hierfür bereits entwickelten Konzepte umgesetzt werden soll. Dabei haben sich die Sozialversicherungsträger freiwillig und ohne gesetzliche Verpflichtung bereit erklärt, ihren Kostenanteil unter der Bedingung einer Aufteilung der Kosten zwischen Sozialversicherungsträgern und Kommunen gemäß Zuordnung der Ausbildungsinhalte auf die Bereiche Rettungsdienst und Feuerwehr – das wäre jeweils etwa die Hälfte – zu tragen. Auch der Landkreistag hat eine entsprechende Zusage erteilt. Hingegen steht eine solche Zusage des Städtetags noch aus, da dieser eine andere Form der Finanzierung anstrebt, die so jedoch nicht umsetzbar ist. Ohne eine entsprechende Zusage des Städtetags kann das Projekt nicht fortgeführt werden. Das StMI hat die Sozialversicherungsträger und den Städtetag mehrfach gebeten, Gespräche aufzunehmen, um die offene Frage zu lösen.

Abgeordnete
**Natascha
Kohnen**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe sind in den Jahren 2017 und 2018 Personalzuteilungen an die zehn Bayerischen Polizeipräsidien erfolgt und in welcher Größenordnung sollen den Präsidien für 2019 und 2020 Polizeibeamtinnen und -beamte zugewiesen werden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Präsidium)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Zuteilung der fertig ausgebildeten Polizeibeamtinnen und -beamten an die Verbände der Bayerischen Polizei erfolgt halbjährlich. Sie orientiert sich an der Personalsituation des jeweiligen Verbands zum Zuteilungstermin.

Die Personalzuteilung aufgeschlüsselt nach den zehn Präsidien der Bayerischen Landespolizei für die Zuteilungstermine 2017/I bis 2019/I ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Verband	2017/I	2017/II	2018/I	2018/II	2019/I
Oberbayern Nord	42	54	44	84	44
Oberbayern Süd	63	64	51	35	76
München	60	48	45	50	120
Niederbayern	45	40	46	58	60
Oberpfalz	54	66	47	46	53
Oberfranken	57	45	52	47	53
Mittelfranken	64	72	73	85	128
Unterfranken	78	59	69	56	68
Schwaben Nord	38	30	31	34	33
Schwaben Süd/West	56	33	36	40	70

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der halbjährlichen Personalzuteilungen auch die Sonderverbände Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei, Landeskriminalamt und Polizeiverwaltungsamt sowie das Landesamt für Verfassungsschutz Zuteilungsanteile erhalten. Die Gesamtsumme der Personalzuteilung pro Zuteilungstermin liegt somit höher als die Summe der Zuteilungen an die Präsidien der Bayerischen Landespolizei.

Für den Zuteilungstermin 2019/II sowie die Zuteilungstermine im Jahr 2020 können noch keine Aussagen zur Verteilung der Zuteilungsanteile auf die Präsidien der Bayerischen Landespolizei getroffen werden. Die Verteilung wird erneut gemäß o. g. Kriterien erfolgen.

Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Britinnen und Briten wurden in Bayern seit 2014 eingebürgert (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie viele laufende Anträge britischer Bürgerinnen und Bürger auf Einbürgerung sind in Bayern bis jetzt noch nicht verbeschieden und welche Fristen und Rechtsfragen müssen einbürgerungswillige Britinnen und Briten mit Blick auf das „Brexit-Datum“ des 29.03.2019 beachten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Einbürgerungen britischer Staatsangehöriger entwickelten sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

2014: 64 Personen,
2015: 86 Personen,
2016: 313 Personen,
2017: 974 Personen.

Für das Jahr 2018 liegen noch keine Daten vor, diese werden erst gegen Mitte April 2019 vorliegen.

Im Rahmen der Einbürgerungsstatistik (§ 36 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG) werden laufende Einbürgerungsanträge statistisch nicht erfasst. Hierüber existieren in Bayern auch keine Aufzeichnungen, so dass hierzu keine Zahlen genannt werden können.

Unionsbürger können ohne Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit eingebürgert werden. Sofern britische Staatsangehörige eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit anstreben, muss der Einbürgerungsantrag im Falle eines unregelmäßigen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union spätestens zum 29.03.2019 gestellt sein. Sollte das Vereinigte Königreich im Rahmen eines geregelten Brexit aus der Europäischen Union ausscheiden, gelten Übergangsfristen bis voraussichtlich 31.12.2020.

Werden Einbürgerungsanträge britischer Staatsangehöriger nach den oben genannten relevanten Stichtagen gestellt, können britische Staatsangehörige nur noch dann eingebürgert werden, wenn sie ihre britische Staatsangehörigkeit aufgeben.

Die bayerischen Staatsangehörigkeitsbehörden beraten einbürgerungswillige britische Staatsangehörige mit dem Ziel, ihre Einbürgerungsanträge möglichst rechtzeitig, d. h. vor dem Stichtag 29.03.2019 zu stellen, da derzeit unklar ist, auf welche Art und Weise das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union ausscheidet.

Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann die im Koalitionsvertrag zwischen der CSU und den FREIEN WÄHLERN angekündigten Erhöhungen – Nachtdienstzuschläge (Dienst zu ungünstigen Zeiten – DuZ) bei der Bayerischen Polizei und Zulage der Einsatzkräfte der „Personenbegleiter Luft“ (PB-Luft) – in Kraft treten werden, in welcher Höhe genau die Erhöhung bei den PB-Luft erfolgen wird und inwieweit die Erhöhungen mit dem Ausgang der Tarifverhandlungen in Zusammenhang stehen werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und IntegrationNachdienstzuschläge:

Nachdienstzuschläge werden nicht nur bei der Bayerischen Polizei gewährt, sondern auch bei der Justiz und anderen Bereichen. Gemäß dem Koalitionsvertrag, der der Arbeit der Staatsregierung zugrunde liegt, werden „Die Nachdienstzuschläge (DuZ) bei der Bayerischen Polizei [werden] im Laufe der Legislaturperiode auf 5 Euro pro Stunde erhöht.“

Personenbegleiter Luft:

Für „Personenbegleiter Luft“ beabsichtigt der Bund für die Bundespolizei eine besondere Zulage einzuführen. Die Staatsregierung hat den betroffenen Beamten der Bayerischen Polizei in Aussicht gestellt, für sie eine vergleichbare Zulage zu schaffen. Die konkrete Ausgestaltung wird im Rahmen der anstehenden Änderungen im Bayerischen Besoldungsrecht unter Berücksichtigung der vom Bund beabsichtigten Lösung geregelt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD)

Nachdem bisher der Beitritt zum Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) für viele kommunale Gebietskörperschaften im Nordosten Bayerns finanziell äußerst schwierig zu stemmen ist, frage ich die Staatsregierung, wann aller Voraussicht nach die von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in Aussicht gestellte Förderung von Verkehrsverbänden kommen wird, ob der Beitritt zu bereits bestehenden Verkehrsverbänden förderfähig werden wird und falls ja, wie sehen nach gegenwärtigem Stand der Dinge die Fördermodalitäten dafür aus?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung wird die Erweiterung und ggf. Neugründung von Verkehrsverbänden in den regionalen Verkehrsräumen unter Beachtung der verkehrlichen und wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit unterstützen. Die konkrete Ausgestaltung eines diesbezüglichen Förderprogramms einschließlich der zeitlichen Perspektive wird von den Ergebnissen der Verhandlungen über den Doppelhaushalt 2019/2020 abhängen. Der Beitritt zu bestehenden Verbänden soll dabei in gleicher Weise förderfähig sein wie die Gründung neuer Verbände.

In einem ersten Schritt haben die ÖPNV-Aufgabenträger, die in leistungsfähigen Verbänden organisiert sind, im Jahr 2018 einen Zuschlag von 1 Euro pro Einwohnerinnen und Einwohner bei den ÖPNV-Zuweisungen erhalten.

Abgeordneter
Dr. Markus Büchler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie den gegenwärtigen Stand der Erarbeitung einer Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung (eKVF), wie steht sie zur Einstufung von Elektrokraftfahrzeugen als Kraftfahrzeuge, was eine Mitnahme in öffentlichen Verkehrsmitteln ausschließen würde und wie steht die Staatsregierung zur Führerscheinpflicht für Elektrokraftfahrzeuge, die u. a. jüngere Verkehrsteilnehmer von der Nutzung von Elektrokraftfahrzeugen ausschließen würde?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Erlass einer Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung (eKVF) fällt in die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Dieses entscheidet nach eigener Einschätzung, ob, wann und mit welchem Inhalt

die eKFV erlassen werden soll. Dabei sind die bekannten Verfahren, welche unter anderem eine Beteiligung der Länder und der Verbände sicherstellen, zu wahren.

Fahrzeuge, die künftig eKFV unterworfen werden sollen, sind bereits nach geltendem Bundesrecht regelmäßig Kraftfahrzeuge. Die eKFV schafft insoweit keine neue Rechtslage.

Die Beförderung von Elektrokleinstfahrzeugen unterliegt den Bestimmungen für die Beförderung von Sachen im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie dem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und ist in § 11 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen geregelt. Dieser schließt u. a. explosionsfähige und leicht entzündliche Stoffe aus. Bei der Beförderung von Sachen muss weiter die sichere Verwahrung der mitgenommenen Gegenstände und die Sicherheit der Fahrgäste gewährleistet sein. Abweichungen von den allgemeinen Beförderungsbedingungen sind durch die individuellen Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. Verbundes möglich, bedürfen aber der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

Die Einstufung als Kraftfahrzeug ist daher nicht ausschlaggebend. Ein Verbot der Beförderung von Elektrokleinstfahrzeugen kann je nach Bauart nach diesen Regelungen erfolgen, wenn sie nach Größe oder Gewicht generell nicht mehr sicher verwahrt werden können bzw. der Antrieb (auch) explosionsfähige und leicht entzündliche Stoffe enthielte.

Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf nach geltendem Bundesrecht der Fahrerlaubnis. Hinsichtlich der Fahrerlaubnis sieht der Referentenentwurf der eKFV vor, dass mindestens eine Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung für Mofas und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h nachgewiesen werden muss. Diese kann grundsätzlich erst mit einem Mindestalter von 15 Jahren ausgefertigt werden. Die Fahrberechtigung ergibt sich ferner auch aus jeder anderen Fahrerlaubnis nach § 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) oder einer zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigenden ausländischen Fahrerlaubnis.

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob im Rahmen der Planungen zum Bau des nordöstlichen Teilabschnitts der Entlastungsstraße in Wiesentheid dem Staatlichen Bauamt Würzburg auch eine Variante mit direkter Anbindung von der St 2420 durch die offene Flur an die B 286, ohne das Biotop „Fasanbach“ zu tangieren, bekannt und zur Würdigung vorgelegt worden ist („Variante X“ – siehe Anlage*), wie wird, die Kenntnis vorausgesetzt, die Machbarkeit dieser „Variante X“ bewertet bzw. bis wann wäre nach Vorlage dieser „Variante X“ mit einer Stellungnahme (Bewertung der Machbarkeit) zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Straßenbauprojekt „Verkehrsentlastungsring – West Wiesentheid“ wird durch den Markt Wiesentheid in kommunaler Sonderbaulast geplant.

Über die hier beschriebene „Variante X“ mit einem Anschluss an die B 286 informierte der Markt Wiesentheid das Staatliche Bauamt Würzburg erstmalig am 01.02.2019 per E-Mail. Die bis dahin durch den Markt vorgestellten Varianten binden alle anschließend wieder an die St 2272 an. Die Variantenuntersuchung des Marktes ist bisher nicht abgeschlossen, weshalb zurzeit noch keine Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung des Biotops „Fasanenbach“ getroffen werden kann.

Mit Übermittlung der „Variante X“ bat der Markt Wiesentheid das Staatliche Bauamt Würzburg um Prüfung, ob die Variante X aufgrund der Knotenpunktsnähe (St 2272/B 286) realisierbar ist.

Der geplante dreistreifige Ausbau der B 286 (Überholfahrstreifen) ist in der Diskussion um die Anschlussstelle zu berücksichtigen. Im Abschnitt zwischen dem Markt Wiesentheid und der Stadt Prichsenstadt wurde die Machbarkeit für einen dreistreifigen Ausbau bereits untersucht.

Aufgrund des überregionalen Charakters der B 286 sollen die Abstände zwischen den Knotenpunkten größer als zwei Kilometer gewählt werden. Der geringe Abstand des Knotenpunktes der Variante X – wenige hundert Meter zur bestehenden Anschlussstelle Wiesentheid (St 2272) – in Verbindung mit den weiteren Ausbauabsichten an der B 286 sprechen nach derzeitigem Kenntnisstand gegen die aufgezeigte Variante X.

Der Markt Wiesentheid hat ein Ingenieurbüro mit der Planung beauftragt, das derzeit die Vorentwurfsplanung erarbeitet. Das Staatliche Bauamt Würzburg wird vom Markt in regelmäßigen Abständen über den Sachstand der Planungen informiert. Eine abschließende Würdigung ist erst nach Vorlage der vollständigen Variantenuntersuchung möglich.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordnete
**Anne
Franke**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie – die Zustimmung des Landtags vorausgesetzt – in Erwägung zieht, eine Fläche der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) im Staatsgut Grub mit der Gemeinde Vaterstetten bzw. der VGP Park München GmbH zu tauschen, wenn ja, wie der Stand der Dinge ist und wann mit einer Entscheidungsvorlage für den Landtag zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung erteilt, sofern die Interessenten-, Bieter- bzw. Vertragspartei dies nicht ausdrücklich anders wünscht und keine staatlichen Interessen entgegenstehen, keine Auskünfte an Dritte über die Identität der Beteiligten, über die Kaufpreise, die Kaufgebote oder die Abwicklung eines Grundstücksgeschäfts. Durch die übliche Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags wird diesem Schutzgedanken auch im Rahmen der parlamentarischen Befassung Rechnung getragen. Eine weitergehende Auskunft kann deshalb im Rahmen des vom Fragesteller gewählten Informationsinstruments nicht erteilt werden.

Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Da es am Bahnhof Kaufering weiterhin zu nicht nachvollziehbaren Problemen im Zusammenhang mit nicht wartenden Anschlusszügen kommt, beispielsweise am Dienstag, den 29.01.2019, BRB62871, planmäßige Abfahrt 16.34 Uhr, der nicht auf den bekanntermaßen wegen Gleisbauarbeiten um sechs Minuten verspätet eintreffenden BRB62717, planmäßige Ankunft 16.30 Uhr aus München gewartet und somit dazu geführt hat, dass zahlreiche Pendlerinnen und Pendler etwa eine halbe Stunde auf den nächsten Zug nach Landsberg warten mussten, obwohl die Fahrzeit dorthin nur sieben Minuten dauert, frage ich die Staatsregierung, welche Strafzahlungen für den Fall vereinbart sind, dass die anzustrebende Qualität mangels passender Anschlüsse nicht gewährleistet werden kann, ob das wiederholte Warten auf entsprechend spätere Anschlusszüge aus ihrer Sicht zumutbar ist und welche Maßnahmen die Staatsregierung zu ergreifen gedenkt, um diesen andauernden Missstand zu beheben?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Verkehrsdurchführungsvertrag für das von der Bayerischen Regiobahn (BRB) betriebene Dieselnetz Augsburg I hat die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) wie bei allen anderen aktuell laufenden Verkehrsdurchführungsverträgen keine sanktionsbewehrten Anchlusserreichungsquoten vorgegeben, da hierdurch ein Zielkonflikt mit der für die Fahrgäste ebenso wichtigen Pünktlichkeit entstehen würde. Für künftige Verkehrsdurchführungsverträge ist die BEG allerdings dazu übergegangen, eine verbindliche Anchlusserreichungsquote festzulegen, welche bei einer Unterschreitung durch das Verkehrsunternehmen mit Strafzahlungen belegt wird. Dem Zielkonflikt zur Pünktlichkeit wird bei künftigen Verkehrsdurchführungsverträgen dadurch begegnet, dass diejenigen Verspätungen, welche als Folge einer Anschlusssicherung entstanden sind, aus der Berechnung der Vertragsstrafen herausgenommen werden. Gleichwohl wird auch in den aktuell laufenden Verkehrsdurchführungsverträgen vorausgesetzt, dass die Verkehrsunternehmen ihren Fahrgästen auch im Verspätungsfall möglichst viele Anschlüsse gewährleisten. Aus diesem Grund sind im Verkehrsdurchführungsvertrag zum Dieselnetz Augsburg I konkrete Anforderungen zur Anschlusssicherung vereinbart (bei einem Stundentakt

mindestens fünf Minuten Wartezeit auf verspätete Zubringerzüge; kann der Anschluss nicht gehalten werden, muss der Anschlusszug mindestens drei Minuten vor Ankunft des verspäteten Zuges abgefahren sein).

Wegen der unzulänglichen Anchlusserreichungsquote im Bahnhof Kaufering (bei Zügen von Deutsche Bahn – DB – Regio auf die BRB) hat die BEG die BRB bereits mehrfach aufgefordert, Maßnahmen zur Verbesserung der Anchlusserreichung zu ergreifen. Wegen der kurzen Wendezeit von nur fünf Minuten in Landsberg ist die mögliche Wartezeit in Kaufering tagsüber allerdings begrenzt. Bei längerem Zuwarten würde die Rückfahrt ab Landsberg in Richtung Augsburg verspätet starten, was zu weiteren Anschlussverlusten führen würde. Ab 21.00 Uhr beträgt die Wendezeit in Landsberg hingegen 34 Minuten, so dass längere Wartezeiten in Kaufering möglich sind. Die BRB hat nach eigenen Angaben mit der Transportleitung von DB Regio nochmals vereinbart, dass verspätete Züge zuverlässig vorgemeldet werden. Des Weiteren soll es ab dem 11.02.2019 für den Bahnhof Kaufering ein geändertes Betriebskonzept zur Verbesserung der Pünktlichkeit und Stabilität geben. Es ist davon auszugehen, dass sich hierdurch weitere positive Effekte auf die Anschlussicherheit in Kaufering ergeben.

Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem die Bayerischen Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) dahingehend geändert wurden, dass bei der Förderung von Mietwohnraum die Dauer der Belegungsbindung 25 oder 40 Jahre betragen kann, frage ich die Staatsregierung, wie viele Förderanträge für Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern seither gestellt wurden, bei wie vielen die Dauer der Belegungsbindung jeweils auf 25 bzw. 40 Jahre entfällt (Teilfragen 1 und 2 bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) und ob die Staatsregierung durch die Wahlmöglichkeit gewährleistet sieht, dass längere Belegungsbindungen seitens der Förderempfänger überhaupt in Anspruch genommen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach der Änderung der Bayerischen Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) wurden 2018 die in nachfolgender Übersicht aufgeführten Anträge auf Förderung von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern mit einer Belegungsbindung von 25 bzw. 40 Jahren bewilligt, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken.

Regierungs- bezirk	insgesamt		25 Jahre Belegungsbindung		40 Jahre Belegungsbindung	
	Anzahl		Anzahl		Anzahl	
	Förderanträge	Wohnungen	Förderanträge	Wohnungen	Förderanträge	Wohnungen
Oberbayern	51	1.918	40	1.176	11	742
Niederbayern	7	122	7	122	0	0
Oberpfalz	16	391	16	391	0	0
Oberfranken	5	88	5	88	0	0
Mittelfranken	19	691	17	594	2	97
Unterfranken	8	327	4	181	4	146
Schwaben	28	675	22	468	6	207
insgesamt	134	4.212	111	3.020	23	1.192

Die Staatsregierung sieht durch die Wahlmöglichkeit gewährleistet, dass die Investoren des geförderten Wohnungsbaus die längeren Belegungsbindungen in Anspruch nehmen. Für den Investor besteht der Vorteil in der Sicherung der aktuell sehr niedrigen Zinsbelastung für die gesamte Laufzeit von 40 Jahren. Seit Einführung der Wahlmöglichkeit nach längeren Belegungsbindungen im Mai 2018 wurde von den Investoren in der Wohnraumförderung bei knapp 1.200 Wohnungen eine 40-jährige Bindung in Anspruch genommen. Die Mieterinnen und Mieter profitieren langfristig vom niedrigeren Mietniveau der geförderten Wohnungen.

Abgeordneter
**Alexander
Muthmann**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die ÖPNV-Zuweisungen 2014 bis 2018 in absoluten Zahlen je Aufgabenträger in Niederbayern sind und wie hoch der prozentuale Anteil an Förderung im Vergleich zu den jeweiligen benötigten ÖPNV-Gesamtaufwendungen der Aufgabenträger (Förderquote) in Niederbayern in der Zeit von 2014 bis 2018 ist (Auflistung nach Aufgabenträgern und Jahren, eine Vergleichbarkeit mit den Zahlen aus meiner Anfrage zum Plenum aus der 50. KW 2014 – Drs. 17/4728 – soll gewährleistet sein)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die erbetenen Informationen wurden in der beiliegenden Übersicht* zusammengestellt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Die in der Anfrage zum Plenum von der 50. KW 2014 noch angeführten Gemeinden

- Bad Füssing,
- Stadt Bad Griesbach,
- Stadt Eggenfelden und
- Markt Bad Birnbach

sind seit spätestens Ende 2013 keine Aufgabenträger mehr für den ÖPNV. Diese wurden daher nicht mehr in die Übersicht* aufgenommen. Bei den Aufwendungen für den ÖPNV wurde auf die von den kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung genannten Daten abgestellt. Die Verwendungsnachweise für 2018 liegen noch nicht vor.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Übersicht ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Aufgrund der ersten anlaufenden Vorbereitungsarbeiten für den Baubeginn des Medizincampus der Uniklinik Augsburg frage ich die Staatsregierung, wie konkret die nötigen Ausgleichsflächen für die Baumaßnahme situiert sind, wie konkret (Tiefgaragen, Parkdecks o. Ä.) die nötigen Stellplätze insgesamt im Rahmen der gesamten Baumaßnahme erstellt werden und ob die Planungen für die ersten beiden Fakultätsbauten sowie die Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs mit Ideenteil für die weiteren Bauabschnitte im Hinblick auf flächensparendes Bauen nochmals überarbeitet wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Ausgleichs- und CEF-Flächen (CEF=Continuous Ecological Functionality; Flächen für die dauerhafte ökologische Funktion; Maßnahmen des Artenschutzes als Teil der Ausgleichsmaßnahmen, hier u. a. Eidechsenhabitate) wurden im Bauleitplanverfahren exakt definiert und sind im Bebauungsplan Nr. 300 mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Augsburg festgesetzt. Sie werden allesamt in unmittelbarer Nähe zum entstehenden Campusgelände umgesetzt und erstrecken sich über rund 66.000 Quadratmeter südlich und westlich des Patientengartens, von der Steppacher Straße im Westen bis zur Straßenbahnlinie 2 im Osten. Dabei werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen beispielsweise zu extensiv gepflegtem Grünland oder zu Streuobstflächen aufgewertet sowie Kleingewässer und Eidechsenhabitate angelegt.

Die gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 300 der Stadt Augsburg erforderlichen 150 Stellplätze für Pkw werden entsprechend den Festsetzungen im Wesentlichen im Bereich des bisherigen Mitarbeiterparkplatzes des Klinikums westlich der Virchowstraße verortet. Sie werden bereits mit dem ersten Bauabschnitt in durchgrünter Anordnung komplett entstehen.

Der Bebauungsplan Nr. 300 der Stadt Augsburg ist so konzipiert, dass er flächensparendes Bauen explizit ermöglicht, indem er hohe Gebäude und damit flächensparende Bebauung zulässt. Der städtebauliche Entwurf des ersten Preisträgers zeichnet sich sowohl im Realisierungsteil als auch im Ideenteil durch eine dichte Anordnung sehr kompakter und damit flächensparender Baukörper mit hohem Tageslichtbezug, eine der städtebaulichen Situation entsprechende Höhenentwicklung, eine angemessen dimensionierte Erschließungsachse mit einfacher Orientierbarkeit und kurzen Wegebeziehungen aus. Zwischen den Baukörpern entstehen großflächige grüne Außenräume. Die beiden Gebäudeentwürfe des Realisierungsteils entwickeln sich über sieben bzw. neun Geschosse und haben ein sehr günstiges Verhältnis von Gebäudehülle zu Volumen. Die beiden Neubauten wurden im Sinne dieser Grundkonzeption, unter der Zielsetzung einer Optimierung der Funktionalität der Nutzungen, im Planungsprozess weiterentwickelt. Die Planungen bezüglich des Ideenteils werden weiterentwickelt, sobald die Raum- und Funktionsprogramme der dort zu verortenden Nutzungen feststehen.

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem im Doppelhaushalt 2017/2018 weniger Landes- als Bundesmittel für das Programm „Soziale Integration im Quartier“ bereitgestellt wurden, frage ich die Staatsregierung, ob geplant ist, die Landesmittel im kommenden Doppelhaushalt 2019/2020 auf das Niveau der Bundesmittel anzuheben, welche Programme es darüber hinaus in Bayern gibt, um Integration zu fördern und welcher Anteil der Förderung des Programms „Soziale Integration im Quartier“ in investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen (aufgeschlüsselt nach Projekten) geht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Grundlage für die Aufteilung der Programmmittel zwischen Bund und Ländern ist die Verwaltungsvereinbarung „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“. In dieser ist in Art. 3 geregelt, mit welchen Anteilen an den förderfähigen Kosten sich die einzelnen Fördergeber beteiligen. Demnach trägt der Bund 75 Prozent, das Land 15 Prozent und die jeweilige Gemeinde 10 Prozent der förderfähigen Kosten jeder Fördermaßnahme. Das Verhältnis von Landes- und Bundesmitteln ist somit geregelt. Da die jährliche Mittelbereitstellung durch den Bund auch im Jahr 2019 der aus den beiden Vorjahren entspricht, bedarf es keiner Erhöhung der Landesmittel im Vergleich zum vorausgegangenen Doppelhaushalt 2017/2018.

Maßnahmen zur Förderung der Integration können in allen Programmen der Städtebauförderung förderfähig sein. Grundlage hierfür ist der Nutzen einer konkreten Maßnahme für die städtebauliche Erneuerung. Einen besonderen thematischen Schwerpunkt stellt dabei das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ dar, das unter anderem zum Ziel hat, die Integration benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern.

Bei dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ handelt es sich in erster Linie um ein Investitionsprogramm. Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen können auch Konzeptionen, Planungen und Quartiersmanagement

umfassen. Planungsleistungen werden bei allen Maßnahmen mit Fördermitteln unterstützt. Die Durchführung eines Quartiers- oder Integrationsmanagements wurde bisher bei acht Maßnahmen vorgesehen. Da sich viele der Maßnahmen in Erneuerungsgebieten befinden, die in Städtebauförderungsprogrammen gefördert werden, ist es möglich, dass investitionsvorbereitende Maßnahmen auch mit Mitteln anderer Programme (z. B. „Soziale Stadt“) gefördert werden. Der Anteil von investitionsvorbereitenden Maßnahmen im Investitionspakt verfügt daher nur über eine begrenzte Aussagekraft. Erhebungen über den prozentualen Anteil von investitionsvorbereitenden oder -begleitenden Maßnahmen an den Fördermitteln im Investitionspakt liegt dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr nicht vor.

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem sie sich für die Ausweitung der bisherigen Verkehrsverbünde einsetzt, frage ich die Staatsregierung, wie hoch ist die finanzielle Förderung zur Ausweitung des Münchner Verkehrs- und Tarifverbunds (MVV), ab wann ist mit der Unterstützung zu rechnen und wird der Landkreis Landsberg am Lech bei der Förderung berücksichtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung wird die Erweiterung und ggf. Neugründung von Verkehrsverbänden in den regionalen Verkehrsräumen unter Beachtung der verkehrlichen und wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit unterstützen. Die konkrete Ausgestaltung eines diesbezüglichen Förderprogramms wird von den Ergebnissen der Verhandlungen über den Doppelhaushalt 2019/2020 abhängen. Ein Beitritt des Landkreises Landsberg am Lech zum Münchner Verkehrs- und Tarifverbund bedarf der Zustimmung aller Verbundgesellschaften (neben dem Freistaat sind das die Landeshauptstadt München und die bisher acht Verbundlandkreise) und setzt die vorherige Klärung wirtschaftlicher, organisatorischer, rechtlicher und betrieblicher Fragen voraus.

Zeitpunkt und Höhe einer möglichen Verbundbeitrittsförderung können daher aktuell noch nicht feststehen.

Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kommunen haben Anträge zur Förderung aus dem kommunalen Investitionsprogramm „Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur – KIP-S“ gestellt, wie viele wurden positiv beschieden und wie viele Kommunen gingen leer aus?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur (KIP-S) wurde Ende 2017 aufgelegt. Eine Bewerbung um Aufnahme ins Programm war bis 27.04.2018 möglich. Neben den Kommunen waren auch kommunale Zweckverbände, Schulverbände und Verwaltungsgemeinschaften antragsberechtigt. Es ist daher keine Aussage zur Anzahl der Kommunen möglich, sondern lediglich zur Anzahl der Bewerbungen. Insgesamt wurden 991 Bewerbungen um Aufnahme ins KIP-S eingereicht. 620 Projekte konnten in das Programm aufgenommen werden. 371 Projekte konnten nicht aufgenommen werden.

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wird der Freistaat Bayern das Gelände des Spielplatzes unmittelbar nordöstlich der Kreuzung der Nürnberger Straße/Komotauer Straße dauerhaft an die Stadt Erlangen verpachten bzw. verkaufen, um eine vom Kultur- und Freizeitausschuss des Erlanger Stadtrats vorbehaltlich beschlossene Aufwertung des Spielplatzes zu ermöglichen, wenn ja, bis wann ist in dieser Sache mit einer Entscheidung zu rechnen und wenn nein, welche Pläne verfolgt die Staatsregierung hinsichtlich der Nutzung dieser Fläche?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Es besteht höchstes Interesse an geeigneten Grundstücken für den Bau von bezahlbaren Wohnungen durch den Freistaat Bayern.

Hierfür wird auch die Nutzung des staatlichen Grundstücks an der Komotauer Straße für ein Wohnungsbauprojekt der BayernHeim GmbH geprüft. Dazu laufen Gespräche mit der Stadt Erlangen.

Der Freistaat Bayern hat derzeit keine Alternativ-Flächen, die von der BayernHeim GmbH bzw. den staatlichen Wohnungsbaugesellschaften in Erlangen bebaut werden können. Als Alternativen sind auch Grunderwerb oder eine Erbpacht von Dritten wie Stadt, Kirchen oder privaten Grundstückseigentümern möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Disziplinarmaßnahmen welcher Art wurden jeweils an welchen bayerischen Schulen bisher gegen Schülerinnen und Schülern aufgrund der Teilnahme an den „Fridays for future“-Demonstrationen ausgesprochen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Statistiken über die Anzahl disziplinarischer Maßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler sowie über die Art der disziplinarischen Maßnahmen an den einzelnen Schulen werden nicht geführt.

Das Führen solcher Statistiken würde einen enormen Verwaltungsaufwand für die Schulen verursachen. Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen daher keine Daten zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum vor.

Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie den Modellversuch „Islamischer Unterricht“, der 2014 durch Ministerratsbeschluss auf fünf Jahre bis zum Jahr 2019 verlängert worden ist, in seiner bisherigen Entwicklung begleitend evaluierte und aus aktueller Sicht bewertet, welche konkreten Planungen und Zukunftsperspektiven für das Fach seitens der Staatsregierung im Sinne einer eventuellen Abschaffung, Fortführung oder sogar regelunterrichtlich implementierten Weiterentwicklung vorliegen und inwieweit die Staatsregierung Modellversuchen zur neuen Gestaltung des Religionsunterrichts offen gegenüber steht, die zumindest in einzelnen Jahrgangsstufen auf die konfessionelle Trennung der Klassen verzichten und dadurch – beispielsweise in Form eines gemeinsamen Dialogunterrichts zur Religions- und Wertekunde – den direkten Austausch zwischen verschiedenen Religionen und Weltanschauungen fördern könnten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Modellversuch „Islamischer Unterricht“ wird derzeit abschließend evaluiert. Über die Fortführung ist danach eine Entscheidung der Staatsregierung zu treffen. Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz (GG) ist konfessionell gebundener Unterricht.

Ethikunterricht ist nach Art. 137 Abs. 2 Bayerische Verfassung ein religiös-weltanschaulich neutraler Unterricht und nach der Verfassung als Ersatzunterricht zum Religionsunterricht vorgesehen.

Die Einrichtung eines Religionsunterrichts für alle Schüler, der auf eine konfessionelle Ausrichtung verzichtet, ist daher verfassungsrechtlich ausgeschlossen.

Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich seit dem Schuljahr 2015/2016 die Zahl der Zurückstellungen von der Einschulung entwickelt, wie viele Buben wurden im Verhältnis zu den Mädchen zurückgestellt und wie viele Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund waren unter den Zurückgestellten im jeweiligen Schuljahr?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nachfolgender Tabelle kann die Anzahl der Zurückstellungen an der Grundschule seit dem Schuljahr 2015/2016 in Aufgliederung nach dem Geschlecht (absolut und anteilig) entnommen werden. Eine zusätzliche Differenzierung nach dem Migrationshintergrund ist nicht möglich, da im Rahmen der zugrundeliegenden Meldung der Schulen lediglich Summenwerte übermittelt und dabei keine Merkmale zum Migrationshintergrund erfasst werden.

Tabelle. Zurückstellungen an der Grundschule in Bayern seit dem Schuljahr 2015/2016

Schuljahr	Zurückstellungen an der Grundschule in Bayern				
	insgesamt	davon			
		männlich		weiblich	
		absolut	anteilig	absolut	anteilig
2015/2016	13 967	8 756	62,7 %	5 211	37,3 %
2016/2017	14 222	8 952	62,9 %	5 270	37,1 %
2017/2018	14 215	8 789	61,8 %	5 426	38,2 %

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im betrachteten Zeitraum der Anteil der Zurückstellungen an den insgesamt schulpflichtig gewordenen Kindern jährlich bei rund 13 Prozent lag.

Für das Schuljahr 2018/2019 können derzeit noch keine Angaben gemacht werden, da die im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ zum Stichtag 01.10.2018 erhobenen Daten zunächst zeitaufwendige Plausibilisierungsprozesse durchlaufen, die erst im Frühjahr 2019 abgeschlossen sein werden.

Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte haben bereits an der Sondermaßnahme „Zweitqualifizierung“ teilgenommen (bitte aufgeschlüsselt nach „mit Erfolg“, „ohne Erfolg“ und „noch in Ausbildung“), wie viele der Lehrkräfte mit erfolgreichem Abschluss haben eine Stelle an einer Grund-, Mittel- oder Förderschule auch tatsächlich angetreten und ist vorgesehen, die Qualität der Sondermaßnahme „Zweitqualifizierung“ zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Aufgrund des weiterhin bestehenden erhöhten Bedarfs an Lehrkräften für Grund-, Mittel- und Förderschulen werden seit dem Schuljahr 2015/2016 (an Mittelschulen), 2016/2017 (an Förderschulen) bzw. 2017/2018 (an Grundschulen) Maßnahmen der Zweitqualifizierung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) angeboten. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für Grund-, Mittel bzw. Förderschulen, das Bewerberinnen und Bewerbern mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bzw. Gymnasien zur Verfügung steht.

Mit Ende des Schuljahres 2017/2018 haben im Bereich der Grund- und Mittelschulen insgesamt 852 Lehrkräfte „mit Erfolg“ (d. h. mit bestandener Bewährungsfeststellung) an einer der Maßnahmen zur Zweitqualifizierung teilgenommen. Insgesamt haben neun Lehrkräfte „ohne Erfolg“ (keine Bewährung im Grund- bzw. Mittelschuldienst) an einer der Maßnahmen zur Zweitqualifizierung teilgenommen. Im Bereich der Förderschule haben mit Ende des Schuljahres 2017/2018 205 Lehrkräfte „mit Erfolg“ (d. h. mit bestandener Bewährungsfeststellung) an der Maßnahme zur Zweitqualifizierung teilgenommen. Insgesamt haben sieben Lehrkräfte „ohne Erfolg“ (keine Bewährung im Förderschuldienst) teilgenommen.

Alle erfolgreichen Bewerber haben dabei ein unbefristetes Einstellungsangebot im staatlichen Grund- und Mittelschuldienst bzw. Förderschuldienst, in der Regel mit der Zusage auf Verbeamtung, erhalten. Insgesamt haben 794 Lehrkräfte mit erfolgreichem Abschluss eine Stelle im Grund- bzw. Mittelschuldienst angetreten. Im Bereich der Förderschule haben alle erfolgreichen Bewerber die ihnen angebotene Planstelle angetreten. Aktuell nehmen im Bereich der Grund- und Mittelschule im Schuljahr 2018/2019 rund 1.440 Lehrkräfte an einer der Maßnahmen zur Zweitqualifizierung teil, davon begannen 675 neu. Im Bereich der Förderschule nehmen aktuell 185 Lehrkräfte teil.

Die Maßnahmen der Zweitqualifizierung unterliegen einer ständigen Überprüfung bzgl. der Form und des Inhalts. Zahlreiche Anpassungen zur Steigerung der Qualität bzw. zur Verbesserung der Situation der Zweitqualifikanten (z. B. Erhöhung der Bezüge für Zweitqualifikanten, Betreuung der Zweitqualifikanten, Absolvierung der Zweitqualifikation in Teilzeit) wurden bei Bedarf und nach Möglichkeit bereits umgesetzt. Die Rückmeldungen erfolgen u. a. durch die Reflexion mit den Universitäten sowie in Dienstbesprechungen mit den Regierungen bzw. den Staatlichen Schulämtern. Im Bereich der Förderschulen findet zudem zwei Mal jährlich eine Dienstbesprechung gemeinsam mit den Regierungen und den regionalen Ausbildungsleitungen zu diesem Thema statt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem der Tänzer Sergei Polunin trotz diverser provokativer Tattoos, mit denen er u. a. für rechtsextremistische Gruppierungen und für den russischen Präsidenten Wladimir Putin wirbt, und abfälliger Äußerungen über Homosexuelle und dicke Menschen, die international auf heftige Kritik gestoßen sind und die Pariser Oper bewogen haben, die Zusammenarbeit mit ihm zu beenden, weil unvereinbar mit ihren Werten, von der Staatsoper im Januar 2019 für zwei Aufführungen von „Raymonda“ engagiert wurde, frage ich die Staatsregierung, in welchen weiteren Produktionen er in diesem Jahr tanzen wird (mit Angabe der jeweiligen Produktion und Aufführungsdatum), wie die Leitung von Oper und Ballett das Festhalten an Sergei Polunin begründet, obwohl er anlässlich der Konferenz „Digital Life Design“ in München eine Entschuldigung verweigerte („Ich kann und ich will nicht um Entschuldigung bitten“), und ob die Staatsregierung die Meinung der Operndirektion teilt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zur ersten Teilfrage:

Sergei Polunin wird am 25.03.2019 in der Produktion „Spartacus“ in der Titelrolle zu sehen sein. Weitere Auftritte sind nach Angaben der Bayerischen Staatsoper derzeit vertraglich nicht vereinbart.

Zur zweiten Teilfrage:

Die Leitung der Bayerischen Staatsoper begründet ihr Vorgehen wie folgt:

„Der Intendant und der Ballettdirektor der Bayerischen Staatsoper haben sich schon am 17.01. und am 24.01.2019 öffentlich zu den jüngsten Vorwürfen gegen den ständigen Gasttänzer Sergei Polunin geäußert. Beide haben mit Sergei Polunin eingehende Gespräche geführt. Demnach war es nicht seine Absicht, mit seinen Äußerungen Menschen anzugreifen oder zu verletzen. Er wollte mit seinen Kommentaren in den sozialen Medien provozieren und dadurch größere Aufmerksamkeit für Themen wie zum Beispiel Gesundheitsgefährdungen durch Übergewicht erzeugen. Homophobie oder rassistische Tendenzen liegen ihm fern. Die Staatsoper hat deshalb beschlossen, an dem bestehenden Engagement von Sergei Polunin im Januar 2019 festzuhalten.

Die Berichterstattung über die Äußerungen Sergei Polunins innerhalb des Mediums Instagram und die Verkürzung seiner Äußerungen bei der Konferenz „Digital Life Design“ auf eine versagte Entschuldigung ist zu großen Teilen vereinfacht. Die Bayerische Staatsoper erkennt die Problematik und zugleich Widersprüchlichkeit seiner Äußerungen und distanziert sich deutlich von allen Inhalten diskriminierenden Charakters, betont aber, dass sie sich Privatmeinungen von Künstlern nicht dadurch zu eigen macht, dass sie diese Künstler in ihren Produktionen mitwirken lässt.

Themen wie die Frage nach der Grenze zwischen privater und öffentlicher Meinung, nach den Kriterien zur Beurteilung der Meinung Dritter und nach der Verantwortung einer Institution beschäftigen die Bayerische Staatsoper nicht zuletzt im Hinblick auf die aktuelle Diskussion.“

Zur dritten Teilfrage:

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst überlässt der Bayerischen Staatsoper die freie Entscheidung, Herrn Sergei Polunin aus künstlerischen Gründen als Tänzer zu engagieren. Es teilt die unter der Beantwortung der Teilfrage 2 ausgeführte Bewertung.

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Programme und Fördermöglichkeiten es im Freistaat Bayern für die Förderung von Musikfestivals gibt, welche Voraussetzungen die Musikfestivals dafür erfüllen müssen und an welche Veranstaltungen und Veranstalterinnen bzw. Veranstalter in den vergangenen fünf Jahren entsprechende Fördergelder vergeben wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum wird auf die beiliegenden Übersichten* verwiesen, die die Entwicklung der Festival- und Veranstaltungsförderung seit dem Jahr 2013 aufzeigen (Anlage 1*). Die Übersichten sind nach Jahren getrennt und jeweils nach Veranstaltungsorten aufgeschlüsselt. In den Übersichten wird zwischen kommunalen und privaten Förderungen unterschieden. Die Daten für das Jahr 2018 können aktuell noch nicht übermittelt werden, da die Verwendungsnachweisungen für das Förderjahr 2018 noch ausstehen.

Im Bereich der künstlerischen Musikpflege können alle wiederkehrenden Festivals und Veranstaltungsreihen im Bereich der künstlerischen Musik, der klassischen und vorklassischen Musik, der Kirchenmusik und zeitgenössischen Musik einschließlich der Jazzmusik grundsätzlich gefördert werden. Nicht gefördert werden musikalische Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt im Bereich der Laienmusik. Ziel der staatlichen Förderung im Rahmen der künstlerischen Musikpflege nach dem Bayerischen Musikplan ist die Unterstützung der Dezentralisierung und Regionalisierung des Angebots an künstlerischen Veranstaltungen. Die einzelnen Fördervoraussetzungen (keine Förderung von Einzelkonzerten, Überregionalität und musikalische Zielsetzung der Veranstaltung, Gesamtausgaben von über 10.000 Tsd. Euro usw.) können den Grundsätzen für die Vergabe staatlicher Zuschüsse für musikalische Festivals und Veranstaltungen entnommen werden (Anlage 2*). Im Rahmen des Antragsverfahrens prüft das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) die finanzielle Beteiligung der örtlichen Kommunen, da die öffentliche Kulturpflege auch eine kommunale Aufgabe darstellt.

Ergänzend sei vermerkt, dass die Fördergrundsätze auch auf der Homepage des StMWK unter <https://www.stmwk.bayern.de/ministerium/foerderung/kunst/musikfoerderung/veranstaltungen.html> abrufbar sind. Da es sich bei Förderungen im Bereich der künstlerischen Musikpflege um freiwillige Leistungen handelt, besteht auf einen staatlichen Zuschuss – auch bei Vorliegen aller Antragsvoraussetzungen – grundsätzlich kein Anspruch.

Für neue, innovative Veranstaltungen im professionellen Musikbereich, Sonderprojekte und musikalische Veranstaltungen anlässlich eines besonderen Veranstaltungsjubiläums kommt darüber hinaus eine Förderung über den Kulturfonds Bayern im Bereich Kunst in Betracht. Für die Bewilligung, Ausreichung und Verwendungsnachweisprüfung sind die Bezirksregierungen zuständig. Nähere Informationen zum Kulturfonds Bayern sind auf der Homepage des StMWK unter <https://www.stmwk.bayern.de/ministerium/kulturfonds/kunst-und-kultur.html> abrufbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)

Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 09.09.2018 in Weiden während eines Wahlkampfauftritts eine weitere Behördenverlagerung in die Stadt Weiden i. d. Opf. ankündigte, frage ich die Staatsregierung, wie dazu der Planungsstand ist, welche Behörde verlagert werden soll und wie sich die Stellenbesetzung bei den weiteren Behördenverlagerungen im Rahmen der „Offensive.Heimat.Bayern“ in der Oberpfalz darstellt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat prüft derzeit Optionen für eine künftige Behördenverlagerung nach Weiden i. d. Oberpfalz. Dies wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Im Konzept „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen“ sind für den Regierungsbezirk Oberpfalz bis 2025 Maßnahmen im Umfang von insgesamt 374 Arbeitsplätzen vorgesehen. Bis zum 30.09.2018 waren 142 Personen an den Zielorten tätig.

Abgeordneter
**Tim
Pargent**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welche Höhe belaufen sich die Mittel in der Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage zum 31.12.2018 und wie teilen sich die 3,6 Mrd. Euro, die im Doppelhaushalt 2019/2020 aus der Rücklage finanziert werden sollen, in liquide Mittel, Kreditermächtigungen aus nicht aufgenommenen Anschlussfinanzierungen oder sonstige Finanzierungsinstrumente (ggf. bitte die entsprechende Finanzierungsart angeben) auf (bitte in absoluten Zahlen und prozentualen Anteilen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Planmäßig beträgt der Stand der Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage zum 31.12.2018 rund 5,8 Mrd. Euro. Das Ergebnis des Haushaltsvollzugs 2018 ist aufgrund der derzeit noch laufenden Jahresabschlussarbeiten nicht enthalten. Der endgültige Stand ist der voraussichtlich im Herbst 2019 übermittelten Haushaltsrechnung zu entnehmen.

Da weder die aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen noch die liquiden Mittel einer Vermögensposition konkret zugeordnet sind, ist die erbetene Aufteilung von künftigen Rücklagenentnahmen nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Konsequenzen ergeben sich für die bayerischen Tierhalter durch den Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Baden-Württemberg, empfiehlt die Staatsregierung erneut eine Impfung der Tiere und ist sichergestellt, dass die Impfung für die Tiere problemlos erfolgen kann (Verfügbarkeit des Impfstoffs, Nebenwirkungen für die Tiere, Zulassungsvoraussetzungen etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bei der Blauzungenkrankheit (BT) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die bei Rindern und anderen Wiederkäuern (z. B. Schafen) auftreten kann. Für den Menschen ist das Virus ungefährlich.

Durch die verpflichtende Einrichtung von Restriktionszonen ergeben sich für in diesen Zonen gehaltene Rinder, Schafe und Ziegen Handelseinschränkungen, auch wenn sie von der Krankheit selbst nicht betroffen sind.

Das Verbringen von empfänglichen Tieren aus Restriktionszonen in ein freies Gebiet ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind möglich für Tiere, bei denen eine Virusverschleppung z. B. durch erfolgreiche Impfung gegen BT ausgeschlossen werden kann.

Die ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StlKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) empfiehlt, empfängliche Wiederkäuer gegen BTV-4 und BTV-8 zu impfen. Eine Impfung vermittelt einen sicheren Schutz für empfängliche Tiere. Seit Dezember 2018 wurden knapp über eine Million Impfdosen durch das bundesweit zuständige Paul-Ehrlich-Institut (PEI) freigegeben, die durch die Hersteller auf den Markt gebracht worden sind. Darüber hinaus werden weitere Impfstoffe aktuell hergestellt. Jede neue BT-Virus-Impfstoffcharge wird erst nach Prüfung durch das PEI freigegeben.

Abgeordnete
**Inge
Aures**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wann, wie und anhand welcher Kriterien wird entschieden, ob die 150 Stellen an bayerischen Wasserwirtschaftsämtern, die 2013 nach dem „Jahrhunderthochwasser“ in Bayern zusätzlich geschaffen wurden und bis zum Jahr 2022 befristet sind, auch darüber hinaus notwendig sind und folglich entfristet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aus Sicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) müssen die Ereignisse der letzten Jahre als klarer Hinweis verstanden werden, dass Hochwasser und die Anpassung an den Klimawandel als Aufgaben eher noch an Bedeutung gewinnen werden. Die 150 zusätzlichen Stellen für das Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020plus wurden erst 2013 geschaffen und haben noch eine Laufzeit bis 2022. Kriterien für die Stellenbemessung sind der Stellenbedarf für den Neubau von Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen des Aktionsprogrammes 2020plus sowie den Unterhalt staatlicher Hochwasserschutzanlagen. Das StMUV wird sich weiterhin für eine ausreichende Bemessung einsetzen. Die Entscheidung über die Entfristung der 150 Stellen ist den Haushaltsverhandlungen zum nächsten Doppelhaushalt 2021/2022 vorbehalten.

Abgeordneter
**Florian
von
Brunn**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Rechtsnormen, Verordnungen und Vorschriften regeln die Festlegung von Wasserschutzgebieten, insbesondere die Festlegung von drei Schutzzonen innerhalb der Wasserschutzgebiete (bitte mit Angabe, seit wann diese Vorschriften existieren), welche konkreten rechtlichen und fachlichen Anforderungen bestehen für das Schutzgebiet im Mangfalltal – Wassergewinnungsgebiet Reisach, Gotzing und Thalham –, Landkreis Miesbach, aus dem ein Großteil des Trinkwassers für die Landeshauptstadt München kommt, und seit wann ist den zuständigen Behörden bekannt (mit Angabe des Datums), dass das o. g. Trinkwasserschutzgebiet angepasst und auf drei Schutzzonen erweitert werden muss?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen ist § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG). Nach § 51 Abs. 2 WHG sollen Trinkwasserschutzgebiete nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden. Diese durch Bundesrecht angeordnete Unterteilung in Zonen mit unterschiedlicher Schutzintensität ist Ausfluss des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bzw. des Übermaßverbots. Damit werden Wasserschutzgebiete entsprechend der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit regelmäßig in drei, nach dem „Fließzeitenkriterium“ abgegrenzte Zonen gegliedert.

Bis zum 01.03.2010 waren die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht bundesrechtlich angeordnet. Die dargestellte Unterteilung der Wasserschutzgebiete in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen ist seit 01.03.2010 in der bundesgesetzlichen Vorschrift des § 51 Abs. 2 WHG verankert, die hierzu die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik fordert.

Die Anpassung von Wasserschutzgebieten an die allgemein anerkannten Regeln der Technik ist in ganz Bayern ein fortlaufender Prozess und wird Zug um Zug ab-

gearbeitet. Aufgrund verschiedenster Widerstände der unterschiedlichsten Interessensgruppen vor Ort gestalten sich die notwendigen Rechtsverfahren äußerst schwierig.

Im konkreten Fall ist zu prüfen, wie und in welchem Umfang eine Anpassung der Schutzgebietsgeometrie, der Zonierung sowie des Schutzgebietskatalogs hinsichtlich der verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen notwendig ist. Insbesondere fehlt ein Beweidungs- und Wirtschaftsdüngerverbot in der Engeren Schutzzone. Dieses ist aus hygienischen Gründen im Hinblick auf die bundesrechtlich geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendig.

Das Wasserschutzgebiet Thalham war bereits in den 60er Jahren mit einer weiteren Schutzzone III geplant, unterteilt in eine Zone IIIA und eine Zone IIIB. Festgesetzt wurde 1964 letztlich nur Zone I und II.

Das Schutzgebietsverfahren zur Anpassung bzw. Erweiterung der Wasserschutzgebiete für die Wassergewinnungen Mühlthal und Thalham wurde seit 1985 durchgeführt. Das Wasserschutzgebiet Mühlthal wurde im Jahr 2000 neu festgesetzt und auch mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.06.2002 als rechtmäßig bestätigt. Der Bereich Thalham-Reisach-Gotzing wurde davon abgetrennt und Ende 2017 das notwendige Rechtsverfahren durch das dafür zuständige Landratsamt eingeleitet.

Abgeordneter Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, wann wird die Bayerische Förderrichtlinie zum Herdenschutz der EU-Kommission zur Prüfung und Notifizierung vorgelegt, müssen dafür die Haushaltsberatungen abgewartet werden und was sind die Inhalte der Förderrichtlinie nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand?
---	---

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der genaue Zeitpunkt für die Vorlage der geplanten Bayerischen Förderrichtlinie zum Herdenschutz bei der Europäischen Kommission zur Prüfung und Notifizierung kann nicht angegeben werden. Der beihilfekonforme Förderrahmen beim Herdenschutz wurde von der EU-Kommission kürzlich geändert. Während bislang eine Förderung von 80 Prozent der Anschaffungskosten von Herdenschutzzäunen und -hunden zulässig war (100 Prozent nur bei kollektiven Anträgen), besteht nun eine Fördermöglichkeit von 100 Prozent. Noch unklar sind allerdings die Auswirkungen der Diskussion um eine Anerkennung laufender Kosten beim Herdenschutz (Unterhaltsmaßnahmen wie Zauwartung, Hundefutter etc.) im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen.

Das Ergebnis der Haushaltsverhandlungen ist für die Planung sämtlicher Ausgaben des Staates relevant. Die konkreten Inhalte der Förderrichtlinie sind derzeit Gegenstand der Verhandlungen.

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem die Staatsregierung es sich in der Bayerischen Biodiversitätsstrategie 2020 zum Ziel gesetzt hatte, die Verbesserung der Gefährdungssituation um wenigstens eine Stufe für mehr als 50 Prozent der gefährdeten Arten der Roten Liste bis 2020 zu erreichen, frage ich die Staatsregierung, bei wie vielen Prozent der Populationen der Rote Liste in den bisherigen aktuellen Erhebungen der letzten Jahre für Tagfalter, Heuschrecken, Säugetiere, Libellen und Vögel dieses Ziel erreicht wurde, bei wie vielen Prozent sie eine Zielerreichung bis 2020 als wahrscheinlich ansieht und welche Maßnahmen die Staatsregierung ergreifen wird, um dieses Ziel bis 2020 zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayern verfügt über eine beeindruckende Vielfalt an wertvollen Kultur- und Naturlandschaften, welche eine beachtliche Zahl an Tier- und Pflanzenarten beherbergt. Bei den genannten Artengruppen Tagfalter, Heuschrecken, Säugetiere, Libellen und Vögel stehen in der Summe der realen Kategorieänderungen im Vergleich der aktuellen Roten Liste zur Vorgängerfassung 52 positive Veränderungen 46 negativen Veränderungen entgegen. Die Grundtendenz des Biodiversitätsverlusts ist nicht nur bayernweit, sondern auch national und international festzustellen. Deshalb sind zusätzliche Anstrengungen auf allen Ebenen notwendig, um die ambitionierten Ziele der Biodiversitätsstrategie 2020 zu erreichen. Dabei stehen Punkte wie die Anpassung an die Folgen des Klimawandels oder eine deutliche Reduktion beim Flächenverbrauch im Mittelpunkt. Der Erhalt der Artenvielfalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

In diesem Bewusstsein haben die Staatsregierung und das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz das Biodiversitätsprogramm Bayern 2030 erarbeitet und als Leitlinie für die künftige Naturschutzarbeit beschlossen. Hier werden auf Grundlage der bayerischen Biodiversitätsstrategie Umsetzungsmaßnahmen formuliert, welche zur Sicherung der Arten- und Sortenvielfalt beitragen. Dazu zählt beispielsweise auch, dass die bayerische Naturschutzpolitik im letzten Jahrzehnt seine bewährten Instrumente, wie BayernNetzNatur-Projekte, Vertragsnaturschutzprogramm, Landschaftspflegerichtlinien, Artenhilfsprogramme, Naturschutzfonds und den Gebietsschutz deutlich ausgebaut hat und weiter intensivieren wird. Diese bewährten Instrumente werden auch in Zukunft wesentliche Bausteine sein, um eine Trendwende im Bereich Biodiversität zu erreichen.

Zudem sind weitere konkrete politische, strategische und wissenschaftliche Maßnahmen zur Förderung von Artenschutz, Biodiversität und Naturschutz insgesamt in Arbeit.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abgeordnete
**Martina
Fehlner**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wann ist mit der Einführung eines Förderprogramms zur alternativen Maiszünslerbekämpfung mittels Einsatz von Drohnen analog des Programms in Baden-Württemberg in Bayern zu rechnen, welche Finanzierungsmittel werden schätzungsweise von der Staatsregierung benötigt (bitte aufgeschlüsselt nach bayerischen Mitteln sowie Bundes- und Europamitteln) und wie bewertet sie die Ausbringung von Trichogramma-Schlupfwespen sowie deren Förderung über Agrarumweltmaßnahmen allgemein?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Aufnahme neuer umweltgerechter Fördertatbestände wird im Zuge der Weiterentwicklung des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) für die Zeit nach 2020 geprüft werden. In diesem Zusammenhang wird auch eine Kalkulation der notwendigen Fördermittel erfolgen.

Die Ausbringung von Trichogramma-Schlupfwespen ermöglicht eine umweltschonende Bekämpfung des Maiszünslers. Um die Wirkungssicherheit einer chemischen Behandlung zu erreichen, ist jedoch eine zweimalige Ausbringung der Nützlinge im Abstand von acht bis zwölf Tagen notwendig. Der Bekämpfungserfolg hängt dabei entscheidend vom optimalen Ausbringungstermin ab, da ein befriedigender Bekämpfungserfolg nur erwartet werden kann, wenn die Kapseln mit den Nützlingen zum Flugbeginn der Maiszünsler-Motten auf das Feld gestreut werden. Aus diesen Gründen erfordert das Trichogramma-Verfahren ein flächendeckendes Maiszünsler-Monitoring, das sehr zeit- und kostenaufwändig ist.

Die bayerische Landwirtschaftsverwaltung empfiehlt in allen Maisanbauregionen, in denen aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine tiefwendende Bodenbearbeitung durchgeführt werden kann, vorrangig die vorbeugende mechanische Bekämpfung des Maisschädlings durch tiefes Unterpflügen der Maisstoppel.

Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie groß ist die Fläche der Haus- und Kleingärten in Bayern (absolut und in Prozent der Landesfläche), welchen Anteil haben nach ihrer Kenntnis Hobbygärtner am Umsatz bei Pflanzenschutzmitteln in Bayern bzw. Deutschland und welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zum Rückgang der Artenvielfalt im Siedlungsbereich im Vergleich zur Agrarlandschaft vor?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nach Auskunft der Bayerischen Gartenakademie umfasst die Fläche von Haus- und Kleingärten in Bayern ca. 135.000 ha (Hochrechnung). Dies entspricht ca. 1,9 Prozent der Landesfläche.

Gemäß § 64 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) sind Hersteller, Vertreiber und Importeure von Pflanzenschutzmitteln u. a. verpflichtet, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) jährlich die Mengen der Pflanzenschutzmittel und der darin enthaltenen Wirkstoffe zu melden, die im Inland abgegeben werden. Hierbei handelt es sich um eine Erhebung für ganz Deutschland, eine Auflistung über die Absatzmengen in den einzelnen Bundesländern erfolgt nicht. Die Absatzmengen für Deutschland werden getrennt nach Pflanzenschutzmitteln für die berufliche Anwendung und die nicht-berufliche Anwendung erfasst. Das BVL veröffentlicht die Daten jährlich als Bericht „Absatz an Pflanzenschutzmitteln in der Bundesrepublik Deutschland; Ergebnisse der Meldungen gemäß § 64 PflSchG für das Jahr. Diese Berichte können direkt auf der BVL-Internetseite abgerufen werden unter: www.bvl.bund.de.

Der Mengenanteil der Pflanzenschutzmittel für nicht-beruflich Anwender an der Gesamtmenge aller abgegebenen Pflanzenschutzmittel betrug im Jahr 2017 5,4 Prozent.

Die Erkenntnisse der Staatsregierung zum Rückgang der Artenvielfalt im Siedlungsbereich im Vergleich zur Agrarlandschaft können dem Bericht der Staatsregierung an den Landtag „Rückgang der Insekten- und Vogelfauna in Bayern und Gegenmaßnahmen der Staatsregierung“ vom 22.05.2018 entnommen werden.

Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Sofern eine Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes analog den Vorgaben des derzeit laufenden Volksbegehrens erfolgen würde, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Auswirkungen dies auf die aktuelle Förderung der Agrarumweltmaßnahmen haben würde (bitte Darstellung der betroffenen Programme im Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und im Vertragsnaturschutz inklusive jeweiligem Flächenumfang), wie viele Betriebe von den, durch den Bayerischen Bauernverband propagierten negativen Auswirkungen bei den Agrarumweltmaßnahmen betroffen wären und welche Konsequenzen sich für die Staatsregierung ergeben würden, wenn die Zielvorgaben im Ökolandbau bis zum Jahr 2030 analog des Volksbegehrens nicht erreicht würden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Grundsätzlich dürfen aufgrund zwingender EU-rechtlicher Vorgaben (Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013) im Rahmen von freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen nur Anforderungen honoriert werden, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehen.

Für eine detaillierte und belastbare Gesamtschau der ggf. eintretenden, konkreten Auswirkungen bedarf es noch einer intensiven Prüfung.

Mögliche Konsequenzen einer Zielverfehlung beim Ausbau des ökologischen Landbaus sind derzeit nicht absehbar. Um einen Öko-Anteil von 30 Prozent zu erreichen, müssten die derzeit bereits bestehenden, intensiven Anstrengungen – auch finanziell – zweifellos deutlich erhöht werden. Inwieweit jedoch die einzelne Landwirtin bzw. der einzelne Landwirt bereit ist, sich darauf einzulassen bzw. ob die Allgemeinheit bereit ist, die solchermaßen regional und ökologisch erzeugten Produkte an der Ladentheke durch einen adäquaten Kaufpreis auch entsprechend zu honorieren, liegt nicht in der Hand der Staatsregierung.

Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Anlieferung von Bio-Milch an bayerische Molkereien in den Jahren 2016 zu 2017 und 2017 zu 2018 jeweils mengenmäßig und prozentual entwickelt und wie hat der Auszahlungspreis für Bio-Milch darauf reagiert?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Auf der Grundlage der Marktordnungswaren-Meldeverordnung wird von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die an bayerische Molkereien angelieferte Bio-Milch (von Kuh, Ziege und Schaf) erfasst. Diese hat sich im angefragten Zeitraum wie folgt entwickelt: 478.400 t im Jahr 2016, 568.600 t im Jahr 2017 und 640.762 t in den Monaten Januar bis November 2018 (vorläufig). Die Anlieferungsmengen in den ersten elf Monaten des Jahres 2018 ergeben hochgerechnet auf das ganze Jahr 2018 eine vorläufige Menge von rund 699.000 t.

Somit ergibt sich vom Jahr 2016 auf das Jahr 2017 eine Erhöhung um 90.200 t bzw. 18,9 Prozent sowie vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018 (vorläufig, hochgerechnet) eine Erhöhung um 130.400 t bzw. 22,9 Prozent.

Der durchschnittliche Auszahlungspreis für biologisch erzeugte Kuhmilch bei 4 Prozent Fettgehalt und 3,4 Prozent Eiweißgehalt lag in Bayern im Jahr 2016 bei 48,85 Cent/kg, im Jahr 2017 bei 49,73 Cent/kg und von Januar bis einschließlich November 2018 (vorläufig) bei 48,46 Cent/kg.

Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Hektar der Anbaufläche in Bayern, die durch das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) ab 2019 gefördert wird und fallen gemäß Aufstellung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter die Überschrift „Biodiversität – Artenvielfalt“?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Anfrage zielt auf den Umfang der biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) ab. Die fachliche Zuständigkeit für das KULAP liegt beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Insofern ist der Verweis auf eine Aufstellung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz nicht zutreffend.

Von den im KULAP seit 2015 angebotenen Maßnahmen dient mehr als die Hälfte mittelbar oder unmittelbar der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt. Allein im Programmschwerpunkt „Biodiversität“ sind beim KULAP bis jetzt insgesamt rund 14.500 Betriebe in Bayern engagiert. Die betriebszweig- bzw. einzelflächenbezogenen KULAP-Maßnahmen entfalten inzwischen auf rd. 440.000 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche biodiversitätsfördernde Wirkung. Dazu kommen knapp 400.000 geförderte Streuobstbäume.

Für 2019 läuft derzeit noch bis zum 22.02.2019 die Grundantragstellung. Über den konkreten Zuwachs an KULAP-Flächen in diesem Jahr kann erst nach Ende der Mehrfachantragstellung und Auswertung der Ergebnisse berichtet werden. Dies ist im Sommer 2019 der Fall.

Abgeordneter
**Hans
Urban**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

In Bezugnahme auf die völlig nichtssagende Auskunft vom 24.01.2019 auf meine Anfrage zum Plenum (Drs. 18/175) wegen Schonzeitaufhebung, frage ich die Staatsregierung, ob die Verordnung rechtzeitig in Kraft treten wird, um einen nahtlosen Übergang zu bisherigen Verordnung sicherzustellen, ob die Verordnung, wie in der Vergangenheit auch für fünf Jahre erlassen wird und ob die Flächen der Verordnung sämtliche Schutzzwecke, z. B. neben Objektschutz auch Hochwasserschutz, Boden-erosion etc. beinhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die zuständige Regierung von Oberbayern wird die Verordnung, die vom 22.02.2019 bis 31.07.2024 gelten soll, rechtzeitig erlassen.

Die Flächenkulisse des Antrags beinhaltet neben Flächen des direkten Objektschutzes für Gebäude, Infrastruktur etc. auch Flächen, die andere wichtige Schutzfunktionen wie Boden-, Erosions- und Hochwasserschutz erfüllen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Abgeordnete
**Barbara
Fuchs**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann kann die Stadt Oberasbach mit der Erteilung der Förderbescheide bzw. von Unbedenklichkeitsbescheinigungen oder Genehmigungen durch die Regierung von Mittelfranken für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn zur Errichtung der zwei neuen Kindertagesstätten rechnen, um im Rahmen der Förderbestimmungen des Sonderprogramms zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 fristgerecht mit Ausschreibung und Vergabe der Aufträge für die Baumaßnahmen beginnen zu können und die Schaffung der benötigten Betreuungsplätze rechtzeitig sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für Kinder von Geburt bis Schuleintritt wird aktuell wie folgt staatlich unterstützt: Gesetzliche Förderung nach Art. 10 Finanzausgleichsgesetz (FAG) verstärkt durch einen 35-Prozent-Aufschlag über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 (4. SIP). Für die FAG-Förderung kann regulär ein Förderbescheid erteilt werden, sobald die notwendigen Antragsunterlagen vorliegen. Was den Aufschlag nach dem 4.SIP betrifft, ist festzustellen, dass wegen des großen Erfolgs des Programms die dafür eingestellten Bundesmittel schneller als erwartet gebunden wurden. Die Staatsregierung beabsichtigt, das erfolgreiche Sonderinvestitionsprogramm mit Landesmitteln fortzuführen. Es sollen über den bisherigen 30.000 neuen Plätzen weitere 12.000 Plätze durch Erhöhung der FAG-Förderung um 35 Prozent gefördert werden.

Dafür müssen jedoch erst noch die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Damit es zu keinen Verzögerungen bei Bau und Planung kommt, ist geplant, dass die Gemeinden sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigungen beantragen können. Mit dieser Unbedenklichkeitsbescheinigung verzichtet der Freistaat Bayern auf den Einwand eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Eine Förderzusage ist damit aber nicht getroffen.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird die Regierungen und Kommunen über das weitere Prozedere informieren, sobald das Kabinett den Entwurf des Haushaltsgesetzes verabschiedet hat; voraussichtlich also noch im Februar 2019.

Sobald der Doppelhaushalt 2019/2020 vom Landtag verabschiedet ist und die betreffenden Landesmittel zur Verfügung stehen, wird sich ein bis dahin aufgelaufener Genehmigungsstau schnell auflösen.

Ausschreibungen können im Übrigen förderunschädlich bereits jetzt eingeleitet werden. Für die Stadt Oberasbach empfiehlt sich im Übrigen, engen Kontakt mit der zuständigen Regierung zu halten. Grundsätzlich ist jeder Gemeinde anzuraten, die Bauförderanträge frühestmöglich einzureichen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem im vergangenen Jahr die Grippewelle dazu führte, dass einzelne Kliniken in Bayern die Zahl der zu belegenden Betten reduzieren mussten und selbst hohe Krankheitszahlen beim Pflegepersonal zu verzeichnen hatten, frage ich die Staatsregierung, ob rückblickend eine bessere flächendeckende hausärztliche Versorgung mit Hausbesuchen diesen Notstand hätte verhindern können, inwiefern Vorsorgemaßnahmen dahingehend durch die Staatsregierung für die bevorstehende Grippezeit getroffen wurden, um Engpässen in der klinischen Versorgung entgegenzuwirken und daraus ableitend, wie viele Betten nach dem Belegungsmanagement ausschließlich für rettungsdienstlich angelieferte Notfallpatienten vorgehalten werden, um zu verhindern, dass die verfügbaren Betten von Grippepatienten belegt sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung nicht der Staatsregierung obliegt, sondern der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), die diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit und Verantwortung erfüllt.

Generell gilt, dass Versorgungskapazitäten nur eingeschränkt nach einzelnen Spitzenwerten in der Nachfrage bemessen werden können.

In Bayern besteht aktuell eine gute hausärztliche Versorgungslage. Dies galt auch bereits in der Grippesaison 2017/2018. Zusätzlich gewährleistet die KVB durch ihren Bereitschaftsdienst auch außerhalb regulärer Praxisöffnungszeiten eine flächendeckende Versorgung, soweit notwendig auch durch Hausbesuche. Problematisch ist insoweit aber, dass eine nicht geringe Anzahl von Patienten dieses Angebot nicht nutzen, sondern – auch zur Versorgung bei Grippe-Symptomen – unmittelbar die Notaufnahme eines Krankenhauses ohne medizinische Notwendigkeit aufsuchen. Diese Problematik ließe sich aller Voraussicht nach auch nicht durch einen weiteren Kapazitätsaufbau im Bereich niedergelassener Ärztinnen und Ärzte bzw. im Bereitschaftsdienst auffangen, sondern in erster Linie durch eine gezieltere Patientensteuerung.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist zuständig für die Krankenhausplanung, die Krankenhausförderung sowie für die Genehmigung der Pflegesätze. Im Jahr 2017 waren die Krankenhäuser in der Landeshauptstadt München insgesamt im Durchschnitt zu nur rund 74 Prozent bzw. in der Fachrichtung Innere Medizin nur zu rund 77 Prozent ausgelastet. Diese Zahlen zeigen, dass nicht infrastrukturelle Kapazitäten fehlen.

Informationen darüber, welche Vorsorgemaßnahmen einzelne Krankenhäuser getroffen haben, um Vorsorge für grippebedingte Spitzenbelastungen zu treffen, liegen nicht vor. Dasselbe gilt für die krankenhausintern zu regelnde Frage der Bettenaufteilung auf verschiedene Patientengruppen. Auch die im Rahmen des Runden Tisches „Notfallversorgung“ 2015/2016 an ausgewählten Krankenhäusern mit Notfallversorgung im ländlichen Raum durchgeführte Umfrage hat gezeigt, dass es keine einheitlichen Ursachen für Kapazitätsengpässe in Notaufnahmen gibt. Vielmehr seien die Gründe für diese Versorgungsengpässe vielschichtig und könnten aufgrund von strukturellen und/oder personellen Schwierigkeiten in verschiedenen Bereichen des Krankenhauses einschließlich der Notaufnahmen auftreten. Als der größte einzelne Ursachenblock ließ sich der Personalmangel (zumindest relativ zum gestiegenen Patientenaufkommen) erkennen, sei es in der Notfallaufnahme oder auf Intensivstationen bzw. Intermediate Care Stationen.

Ganz allgemein gilt, dass es trotz etwaiger „Abmeldung“ eines Krankenhauses beim Rettungsdienst keinen Aufnahmestopp in dem Sinn gibt, dass Notfallpatienten abgewiesen werden dürften. Die Behandlung von Patienten mit akuten oder lebensbedrohlichen Verletzungen und Erkrankungen ist jederzeit und unabhängig vom aktuellen Belegungsstatus zu gewährleisten.

Abgeordnete
**Claudia
Köhler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie lange ist die durchschnittliche Wartezeit bis ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher eine psychiatrische Erstuntersuchung bzw. eine Therapie im ambulanten bzw. stationären Bereich (aufgelistet nach den sieben Regierungsbezirken) erhält, in welcher Versorgungsstruktur wird diese geleistet (durch Kliniken, Psychiatrische Institutsambulanzen – PIA, niedergelassene Ärztinnen bzw. Ärzte, Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten o. Ä.) und wie viele ambulante, teilstationäre und stationäre Behandlungsplätze sind in der Kinder- und Jugendpsychiatrie dafür jeweils vorhanden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Staatsregierung liegen keine belastbaren bzw. verallgemeinerbaren Erkenntnisse über aktuelle durchschnittliche Wartezeiten für eine psychiatrische Erstuntersuchung bzw. Therapie von Kindern und Jugendlichen im ambulanten und stationären Bereich in den bayerischen Regierungsbezirken vor. Eine statistische Erfassung etwaiger Wartezeiten erfolgt nicht.

Insbesondere zur Entwicklung der Wartezeiten im ambulanten Bereich liegt seit Inkrafttreten der reformierten Psychotherapierichtlinie zum 01.04.2017 noch keine bundesweite Evaluation vor. Daher ist der Staatsregierung bislang auch noch keine Bewertung der Auswirkungen dieser Reform möglich, die gerade zum Ziel hatte, durch die Einführung neuer Leistungen, wie etwa der Akutsprechstunde, Wartezeiten auf eine psychotherapeutische Versorgung zu verkürzen und den Zugang zu verbessern.

Unter anderem aufgrund dieser bislang noch ausstehenden Evaluation lehnt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) auch die aktuell im Gesetzentwurf des Bundes für ein Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) enthaltene erneute Reform der psychotherapeutischen Leistungen ab. Der Gesetzentwurf sieht derzeit vor, den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) mit der Festlegung einer gestuften und gesteuerten Versorgung für die psychotherapeutische Behandlung einschließlich der Anforderungen an die Qualifikation der für die Behandlungssteuerung verantwortlichen Vertragsärztinnen bzw. -ärzten und psychologischen Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten zu beauftragen.

Da dies nach Ansicht der Staatsregierung nicht sinnvoll ist, bevor gesicherte Erkenntnisse vorliegen über die Auswirkungen der letzten Anpassungen der Psychotherapierichtlinie auf das Versorgungsgeschehen und die beabsichtigte Rechtsänderung zudem die Gefahr birgt, den Zugang der Patienten zu psychotherapeutischen Leistungen entgegen der Intention des Gesetzgebers tatsächlich noch schwieriger und komplizierter zu gestalten, hat Bayern im Bundesrat zusammen mit Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein einen Änderungsantrag zum Entwurf des TSVG gestellt, der eine Streichung dieser Regelung fordert. Dieser Antrag erhielt sowohl im Gesundheitsausschuss des Bundesrats am 07.11.2018 wie auch in dessen Plenum am 23.11.2018 die notwendige Mehrheit der Länderkammer, so dass er als Empfehlung des Bundesrats zum Gesetzentwurf in dessen Stellungnahme aufgenommen wurde. Die Bundesregierung will auf Grund der Forderung der Länderkammer jetzt prüfen, ob in diesem Punkt eine Anpassung der Regelung im Gesetzentwurf erforderlich ist. Es bleibt zu hoffen, dass der Bundestag im weiteren Gesetzgebungsverfahren das gemeinsam von Bayern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein eingebrachte Änderungsanliegen aufgreift. Insoweit bleibt aber der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene abzuwarten, auf den die Staatsregierung nach Abschluss der Bundesratsbehandlung formal keinen inhaltlichen Einfluss mehr nehmen kann.

Der Entwurf des TSVG enthält daneben aber noch eine weitere Regelung, die den Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung für die Patienten erleichtern und beschleunigen soll. So ist vorgesehen, im Rahmen der Erweiterung der Aufgaben der Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen u.a. die Vermittlung von Terminen zur psychotherapeutischen Akutbehandlungen nochmals deutlich schneller zu gestalten. Zukünftig soll die maximale Wartezeit auf solche Termine, die derzeit noch bis zu vier Wochen betragen kann, auf zwei Wochen verkürzt werden. Dies wird seitens des StMGP ausdrücklich begrüßt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Patienten bei Anzeichen einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung stets unmittelbar in einem vollstationären Setting behandelt werden.

Die Erstuntersuchung bzw. Therapie erfolgt abhängig vom Schweregrad der Erkrankungen und der Erreichbarkeit des jeweiligen Behandlungsangebots auf allen Versorgungsstufen (ambulant/teilstationär/vollstationär). Im Jahr 2017 wurden insgesamt 6.783 vollstationäre und 2.783 teilstationäre Patienten in den kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken in Bayern behandelt.

Die ambulante medizinische Erstuntersuchung erfolgt vorrangig durch niedergelassene Vertragsärzte. Von den 18 bayerischen Planungsbereichen im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie gelten aktuell insgesamt fünf als regelversorgt, sieben als überversorgt sowie vier weitere als stark überversorgt. Andererseits sind nach den Beschlussfassungen des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom 29.11.2018 zwei bayerische Planungsbereiche als drohend unterversorgt

eingestuft. Die Versorgungsdichte variiert in den einzelnen Planungsbereichen jedoch stark. Die Versorgungsgrade reichen von 49,6 Prozent bis 398,3 Prozent. Im Ergebnis gilt es zu konstatieren, dass die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgungslage in Bayern durch merkliche Verteilungsungleichgewichte gekennzeichnet ist. Daneben wird die Versorgung durch die niedergelassenen Ärzte zudem durch ambulante Einrichtungen wie etwa Psychiatrische Institutsambulanzen ergänzt.

Zur Versorgung im stationären und teilstationären Bereich werden in der Fachrichtung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie 722 Betten und 493 Plätze vorgehalten. Diese Kapazitäten sind sehr gut ausgelastet, so dass bereits weitere 164 Betten und 42 Plätze landesweit genehmigt wurden, die allerdings noch nicht in Betrieb sind.

Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung welche Landkreise die Haftpflichtprämie für Belegärztinnen und Belegärzte in der Geburtshilfe bezuschussen bzw. übernehmen, wie viele Landkreise eine Bezuschussung oder eine Übernahme der Haftpflichtprämien verweigern, indem sie sich auf den § 299a Strafgesetzbuch (StGB) zur Bestechlichkeit im Gesundheitswesen berufen und inwiefern ein Äquivalent zum Sicherstellungszuschlag für Hebammen und Entbindungspfleger auch für Belegärztinnen und Belegärzte in der Geburtshilfe geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist zuständig für die Krankenhausplanung, die Krankenhausförderung sowie für die Genehmigung der Pflegesätze. Es hat jedoch keinen Einfluss auf den Betrieb der Krankenhäuser, zu dem originär die Organisation des Personals und die Ausgestaltung der Dienstverhältnisse gehören. Informationen darüber, welche einzelnen Krankenhäuser bzw. Landkreise Haftpflichtversicherungsprämien für Belegärzte übernehmen und welche das aus welchen Gründen unterlassen, liegen regulär nicht vor. In Einzelfällen erfahren wir davon durch Anfragen oder Medienberichte.

Der Sicherstellungszuschlag für Hebammen und Entbindungspfleger ist Gegenstand des bundesgesetzlichen Krankenversicherungsrechts. Darin hat der Bundesgesetzgeber die Vergütungssysteme für die Hebammenhilfe einerseits und die vertragsärztliche Versorgung andererseits wesentlich unterschiedlich ausgestaltet. Bayern hat sich beim Bund gerade vor dem Hintergrund der hohen Versicherungsprämien seit jeher für eine auskömmliche Vergütung von sowohl Hebammen als auch Belegärzten in der Geburtshilfe eingesetzt. Die Frage, ob dies wie bei Hebammen durch einen Sicherstellungszuschlag oder wie bei Vertragsärzten durch eine Berücksichtigung bei der EBM-Vergütung (EBM = Einheitliche Bewertungsmaßstab) zu realisieren ist, letztlich auch nur durch den Bund ausgestaltet werden.

Abgeordneter
**Dr. Dominik
Spitzer**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie plant sie die im Koalitionsvertrag angekündigte bessere Förderung von alternativen Wohn- und Lebensformen, insbesondere für Menschen mit Demenzerkrankung, umzusetzen und welche aktuellen Pilot- oder Modellprojekte existieren hierzu, ggf. mit welchen Förderungen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Staatsregierung hat eine neue staatliche Investitionskostenförderung für stationäre Pflegeplätze beschlossen. Ab dem Jahr 2019 sollen – vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags – bis zu 1.000 Pflegeplätze jährlich gefördert werden. Dies soll die investive Förderung von Pflegeplätzen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (abWGen) sowie von Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeplätzen umfassen. Darüber hinaus soll die Fortentwicklung bestehender und die Schaffung bedarfsgerechter neuer Pflegeplätze in Pflegeheimen dann prioritär gefördert werden, wenn sich die Einrichtungen in den sozialen Nahraum öffnen. Dies ist mit dem Ziel verbunden, dass Pflegebedürftige so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld bleiben können.

Bereits jetzt können Initiatorinnen und Initiatoren neuer abWGen nach der Förderrichtlinie Pflege (WoLeRaF) einmalig bis zu 40.000 Euro je Projekt z.B. für Ausstattungsgegenstände der Gemeinschaftsräume erhalten. Ebenso können Träger von eigenständigen Einrichtungen der Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege nach der WoLeRaF z. B. für bauliche Maßnahmen zur Schaffung eines demenzsensiblen Umfelds im Innen- und Außenbereich eine Förderung i. H. v. bis zu 75.000 Euro je Projekt beantragen. Ferner sieht die WoLeRaF eine finanzielle Unterstützung bei der Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen vor. So können Träger vollstationärer Einrichtungen der Pflege für eine bestimmte Anzahl geschaffener Plätze für einen Zeitraum von drei Jahren maximal 100 Euro je nicht belegtem Tag und bis zu höchstens 10.000 Euro je Platz erhalten, um finanzielle Risiken durch eine schwankende Belegungsnachfrage abzufedern.

Darüber hinaus wird die „Demenzagentur Bayern“ gefördert, die z. B. mögliche Akteure beim Aufbau von Angeboten berät. Im Rahmen der Richtlinie „Bayerisches Netzwerk Pflege“ werden zudem jährlich über 100 Fachstellen für pflegende Angehörige gefördert, bei denen Angehörige von Menschen mit Pflegebedarf sowie einer Demenzerkrankung Beratung über Hilfsangebote sowie psychosoziale Unterstützung erhalten.